

A. ist entschlossen, in eine Verkaufsstelle der Konsumgenossenschaft einzubrechen, und unterhält sich über seinen Plan mit B. B. stellt dem A. einen Nachschlüssel zur Verfügung und gibt ihm außerdem noch verschiedene Hinweise, u. a. über die günstigste Zeit zur Ausführung der Straftat. A. berücksichtigt diese Vorschläge des B. Auf dem Wege zum Tatort verliert er den Nachschlüssel, erbricht daraufhin die Ladentür gewaltsam. Es gelingt ihm, aus der Ladenkasse 75.— DM zu entwenden.

A. ist wegen schweren Diebstahls von genossenschaftlichem Eigentum (§ 243 StGB), B. ist wegen Beihilfe zu diesem schweren Diebstahl strafrechtlich verantwortlich (§§ 243, 49 StGB). Der Umstand, daß B. einen Nachschlüssel zur Verfügung gestellt hat, hat sich nicht auf die Ausführung des Verbrechens auswirken können. Aber im übrigen sind die Hinweise des B. auf die Ausführung des Verbrechens von Einfluß gewesen, so daß B. eine kausale Beihilfe zum schweren Diebstahl begangen hat.

Bei der Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wegen Beihilfe zu einem Verbrechen ist u. a. die Frage zu prüfen, an welchem Stadium der Entwicklung des Gesamtverbrechens der Teilnehmer mitgewirkt hat.

Eine Beihilfe wird im allgemeinen im Stadium der Vorbereitung des Verbrechens begangen, ausnahmsweise auch noch nach der Vollendung, spätestens bis zur tatsächlichen Beendigung des Verbrechens.

A. hat aus einer LPG 3 Zentner Heu entwendet. Er hat Schwierigkeiten, das Heu wegzuschaffen. In diesem Zeitpunkt begegnet er dem B. und informiert ihn sogleich über die Herkunft der 3 Zentner Heu. B. gestattet dem A., das Heu auf seinen Wagen zu laden. Auf diese Weise schafft B. dem A. das Heu nach Hause.

B. ist wegen Beihilfe zum Diebstahl strafbar. Als er den A. unterstützte, war der Diebstahl, zwar vollendet, aber noch nicht beendet.

In jedem Fall ist Voraussetzung für die Beihilfe zum Verbrechen, daß der Gehilfe an der Durchführung des Verbrechens konkret mitgewirkt hat. Deshalb kann es nach der tatsächlichen Beendigung des Verbrechens eine Beihilfe gemäß § 49 StGB nicht mehr geben. Eine nach der tatsächlichen Beendigung des Verbrechens dem Täter gewährte Unterstützung ist u. U. als Begünstigung (§§ 257 ff. StGB) strafbar. Ist diese Unterstützung nach der Ausführung des Verbrechens dem Täter bereits vor oder während der Ausführung der Tat zugesichert worden, so ist sie eine Beihilfe zum Verbrechen, weil sich eine derartige Zusage der Hilfeleistung auf die Durchführung des Verbrechens auswirkt (§ 257 Abs. 3 StGB).